

**Frühjahrssitzung 2010**  
**des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“**  
**107. Tagung am 14./15. April 2010**

**1. Verordnungen und Gesetze auf Bundesebene**

**a) Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV)**

Derzeit liegt die Zuständigkeit für den Vollzug der DL-InfoV uneingeschränkt bei den Ordnungsbehörden, da es sich um eine gewerberechtliche Verordnung handelt. Adressaten der VO sind aber auch Angehörige freier Berufe.

Es wird angestrebt, die Vollzugszuständigkeit – soweit es um die Angehörigen freier Berufe geht – auf die jeweilige berufsständische Kammer zu übertragen. Für die Wirtschaftsprüfer ist eine Änderung der WPO erforderlich. Derzeit wird auf Bundesebene geprüft, ob auch für den Bereich der Rechtsanwälte und Steuerberater eine Änderung von Bundesrecht erforderlich ist.

Begleitend werden Gespräche mit den betroffenen Kammern geführt.

**b) Gaststättengesetz**

Das GastG soll weiter Bestand haben (Bund denkt derzeit nicht an eine Aufhebung im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder).

Geplante inhaltliche Änderung:

Der Bund plant eine Streichung des § 1 Abs. 2 GastG (Geltung des GastG's für das Reisegaststättengewerbe während der Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte aus). Damit würde für diese Betriebe die Anwendbarkeit des Titels III der GewO eröffnet.

Konsequenz: Diese Betriebe würden in Zukunft nicht mehr für jede Veranstaltung eine Gestattung nach § 12 GastG benötigen. Ausreichend wäre eine Reisegewerbekarte mit der Befugnis zum Ausschank von Alkohol nach § 56 Abs. 1 Nr. 3b GewO (für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte aus).

Erfahrungsberichte aus den Ländern, die schon eigene Landesgesetze haben und bei denen das Gestattungserfordernis nicht mehr besteht, zeigen, dass dort bislang im Vollzug keine Probleme aufgetreten sind.

## **2. Finanzdienstleistungen nach § 34c GewO**

Der Bund beschäftigt sich derzeit mit der Umsetzung des im Koalitionsvertrag enthaltenen Auftrags, die Anforderungen insb. in Bezug auf Qualifikation, Registrierung und Berufshaftpflicht in Anlehnung an die Versicherungsvermittler zu vereinheitlichen.

Der Bund erarbeitet derzeit Eckpunkte zu den Themen Sachkunde und Registrierung.

## **3. Gewerbeanzeige**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c GewO wurde überarbeitet. Umfangreiche Änderungen wurden im Hinblick auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) vorgenommen (insbesondere Anpassung an den neuen § 4 GewO).

Der Bund befasst sich mit Überlegungen zur Erleichterung der elektronischen Übermittlung der Gewerbeanzeige (Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur).

## **4. Wanderlager**

Ist die Einladung zu einem Wanderlager verbunden mit der Übersendung eines Reisegutscheins, der auch über das Internet eingelöst werden kann, stellt dies einen Verstoß gegen das Verbot der Ankündigung unentgeltlicher Zuwendungen nach § 56a Abs. 2 GewO dar.

Ausnahme: Der Veranstalter hat seine Niederlassung im EU-/EWR-Ausland und wird im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland tätig (§ 4 Abs. 1 GewO). In diesem Fall wird § 56a GewO ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt.

## **5. Gewerbeanmeldung bei Photovoltaikanlagen auf Hausdächern**

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern soll künftig grundsätzlich nicht mehr anzeigepflichtig sein. Ausnahme: Es handelt sich um ein selbständiges Gewerbe (nur dann existiert

ein überwachungspflichtiger Tatbestand). Die zuständige Behörde muss nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilen, ob eine gewerbliche Betätigung beabsichtigt ist.

Bei einer Energieerzeugung von unter 10 kW ist grundsätzlich nicht von einer gewerblichen Betätigung auszugehen. Darüber hinaus ist eine gewerbliche Tätigkeit in der Regel abzulehnen bei ausschließlich privat genutzten Häusern.

Indiz für eine gewerbliche Betätigung kann sein, wenn im Zusammenhang mit der Energieerzeugung eine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen wird.

## **6. Spielrecht**

### **a) Evaluierung der Spielverordnung**

Ein Bericht des Bundes über das Ergebnis der Evaluierung der SpielV wird für Herbst 2010 in Aussicht gestellt.

### **b) Einzelfragen**

Unentgeltlich durchgeführte („andere“) Spiele in Spielhallen , bei denen Gewinne ausgelobt werden, sind gemäß § 9 Abs. 2 SpielV unzulässig.